PIRATENPARTEI NIEDERSACHSEN

Landesschiedsgericht

Richter:
Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,
4. August 2014

Urteil zu LSG-NI-2014-06-10-1

In Sachen

[redacted]
– Antragsteller –

gegen

Kreisverband Hildesheim
vertreten durch den Vorstand
vertreten durch [redacted]
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahme Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für ein Jahr vom 5. Juni 2014“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Jan Sicars nach schriftlichem Verfahren am 4. August 2014 entschieden:

Der Klage wird teilweise stattgegeben. Die Ordnungsmaßnahme wird auf eine Verwarnung abgemildert.

Sachverhalt:

Am 3. März 2014 trat der Antragsteller als Beisitzer im Vorstand des Kreisverbands (KV) Hildesheim zurück. Der Vorstand des KV begann daraufhin mit der Ausarbeitung einer Pressemitteilung (PM), an der auch der Antragsteller mitwirkte. Am 28. März 2014 verschickte der Antragsteller einen Bearbeitungsstand dieser Pressemitteilung von seinem privaten Mailaccount aus an die lokale Presse, die am 31. März 2014 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung zu einer Veröffentlichung führte. Darin enthalten war auch ein Zitat im Namen der stellvertretenden Vorsitzenden [redacted], das genau wie der Rest der PM noch nicht im Rahmen des lokal üblichen Vorgehens freigegeben war.

Daraufhin fasste der Vorstand des KV Hildesheim am 5. Juni 2014 den Beschluss, dem Antragsteller die Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für ein Jahr abzuerkennen, da aus der PM, spätestens aber aus der Veröffentlichung in der Hildesheimer Zeitung nicht ersichtlich sei, dass es sich um eine PM in seinem eigenen Namen und nicht um eine PM des KV Hildesheim handele. Vielmehr werde spätestens durch das nicht freigegebene, der stellvertretenden Vorsitzenden zugeschriebene, Zitat der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Pressemitteilung des Kreisverbandes handele. Der Antragsteller sei nicht berechtigt, Pressemitteilungen im Namen des KV zu veröffentlichen,

da er weder dazu beauftragt, noch die Pressemitteilung in der veröffentlichten Form freigegeben gewesen sei. Dass ihm dies auch bewusst war, werde durch die Behauptung deutlich, er habe die PM in seinem Namen herausgegeben. Dies entspreche „offensichtlich“ nicht der Wahrheit, da im Zeitungsartikel auch das nicht freigegebene Zitat der stellvertretenden Vorsitzenden enthalten sei. Da der Antragsteller somit wissentlich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, und eine negative Außendarstellung entweder absichtlich herbeigeführt, oder mindestens in Kauf genommen habe, „halte ich eine Ordnungsmaßnahme für nötig“.

Am 10. Juni 2014 legte der Antragsteller vor dem Gericht Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein. Er führte aus, seine PM habe nicht der Partei geschadet, sondern lediglich die politische Arbeit eines Mandatsträgers kritisiert. Die Außendarstellung dieses Mandatsträgers sei z. B. durch Tweets wie „Hitler“ selbst parteischädigend, so dass seine Kritik auch in der Sache berechtigt sei. Da es nicht parteischädigend sein könne, die – möglicherweise auch unangenehme – Wahrheit zu sagen, könne seine PM nicht parteischädigend sein. Der Antragsgegner erwidert, dass die Mandatsträger ein wichtiger Teil der Außendarstellung einer Partei seien und deshalb die Verbreitung einer negativen Einzelmeinung über die Arbeit der Mandatsträger in einer offiziellen Pressemitteilung des Kreisverbandes unnötigen Schaden für die Außendarstellung der Partei herbeiführten. Ein Mitglied der Partei habe bei Meinungsäußerungen darauf zu achten, der Partei durch diese keinen Schaden hinzuzufügen.

Der Antragsgegner führte weiter aus, dass der Versand von PMs des Kreisverbands von Privatadressen durchaus üblich sei, und daher nicht dazu geeignet gewesen sei, darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine PM des KV gehandelt habe. Das der zweiten Vorsitzenden zugeschriebene Zitat sei außerdem zwar von ihr verfasst worden, hätte aber dem Vorsitzenden in den Mund gelegt werden sollen.

Im Laufe des Verfahrens teilte der Antragsgegner dem Schiedsgericht darüber hinaus mit, der Antragsteller würde zum 1. Juli 2014 aus der Piratenpartei austreten und bat in dem Zusammenhang um eine Urteilsfindung vor diesem Termin. Er bezog sich dabei auf eine Mail des Antragstellers, in der dieser mitteilt zum 30. Juni 2014 „aus der Piratenpartei Hildesheim“ austreten zu wollen. Der Antragsteller hat am 23. Juni 2014 den Wechsel zum Regionsverband Hannover beantragt, den der Landesvorstand am 25. Juni 2014 positiv beschied.

Begründung:

Die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, ist die zweitschwerste Ordnungsmaßnahme, direkt vor dem Parteiausschluss.

Der Antragsteller hat in der PM nicht versucht, den Anschein zu erwecken, die Pressemitteilung sei im Namen der Piratenpartei Hildesheim versandt worden. Es bleibt damit die Frage, ob der Partei ein Schaden entstanden ist, indem der Antragsteller der Presse öffentlich seine negative Meinung über die Arbeit eines Mandatsträgers der Partei mitteilt. Dies ist jedenfalls nicht der Fall, soweit es sich – wie hier – klar um eine persönliche Meinungsäußerung handelt.

Ein Schaden, für den die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden verhältnismäßig wäre, ist im vorliegenden Fall somit bei weitem nicht erkennbar.

Dass in der Begründung der Ordnungsmaßnahme „ich eine Ordnungsmaßnahme für nötig halte“, trägt ebenfalls nicht dazu bei, Vertrauen in eine gerechte und objektive Abwägung zwischen entstandenem Schaden und gewählter Ordnungsmaßnahme zu schaffen.

Aus Par. 8 und Par. 4 der Bundessatzung ergibt sich aber das grundsätzliche Recht der Vorstände, auch auf gewisse Umgangsformen und Verlässlichkeit untereinander zu achten, zumindest um „das Ansehen der Piratenpartei Deutschland“ nicht zu beschädigen. Dazu kann sich der Vorstand des Mittels der Ordnungsmaßnahme bedienen, sofern durch das Verhalten eines Mitglieds der Partei ein Schaden entstanden ist. Im vorliegenden Fall kommt dafür vor allem in Betracht, dass der stellvertretenden Vorsitzenden ein Zitat zugeschrieben wurde, das nicht explizit von ihr freigegeben war. Für diesen Schaden kann der Vorstand die Ordnungsmaßnahme Verwarnung verhängen.

Zu der im Verfahren ebenfalls aufgeworfenen Frage der Mitgliedschaft des Antragstellers in der Piratenpartei Deutschland kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Antragsteller nach seinem Wechsel in den RV Hannover zum 25. Juni 2014 durch den Austritt aus der Piratenpartei Hildesheim zum 30. Juni 2014 das Fortbestehen der nach Par. 3 Abs. 2b Satz 3 Bundessatzung unzulässigen Doppelmitgliedschaft formvollendet vermied.

Rechtsmittel:

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.